

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wittmann Sonderabfall-Entsorgung GmbH

Präambel

Die Auftragnehmerin ist im Bereich der Abfallwirtschaft tätig und verfügt in diesem Bereich über langjährige Erfahrung und fundierte Kenntnisse. Die Auftragnehmerin verfügt über die im Bereich Umweltschutz und Entsorgung erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen und ist im Besitz eines Überwachungszertifikats für Entsorgungsfachbetriebe.

Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin übernimmt nach Maßgabe des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen die Entsorgung des im Bereich des Auftraggebers anfallenden Abfalls.

Pflichten des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin stellt für die Dauer des Vertrages dem Auftraggeber Behälter zur Verfüllung des Abfalls zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung der Behälter erfolgt entgeltlich. Die Höhe der Vergütung regelt der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 535ff BGB entsprechende Anwendung.

Die Auftragnehmerin trägt für die Abfuhr der vertragsgegenständlichen Abfälle nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen Sorge. Fällt die Abholung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Auftragnehmerin die Abholung unverzüglich nachholen. Wird der Auftragnehmerin die vertragsgemäße Abfuhr der Abfälle durch Umstände unmöglich, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Höhere Gewalt, Streiks und Aussperrung), so ist sie für die Dauer des Hindernisses von Ihrer Leistungspflicht befreit. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber auf Anforderung einen etwaigen erforderlichen Entsorgungsnachweis aus.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Auflagen der Behörden, sowie der gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Abfallwirtschaft, insbesondere die des Wasserhaushaltsgesetzes und der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung die Behälter beim Auftraggeber abzuholen.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für die Aufstellung des Behälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass während der vertragsgemäßen Abholung des Abfalls eine ungehinderte Zufahrt gewährleistet wird. Die Vorschriften der §§ 535 BGB finden ergänzend Anwendung.

Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so wird der Auftraggeber für die Erstellung einer Sondernutzungserlaubnis vor Auftrag Sorge tragen. Die Sondernutzungserlaubnis ist auf Verlangen der Auftragnehmerin vor Aufstellung des Behälters vorzulegen. Die Auftraggeberin ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Auftragnehmerin vorgehaltenen Behälter ausschließlich mit vertragsgemäßem Abfall zu befüllen. Anderer als der vertragsgemäße Abfall darf nicht verfüllt werden. Der vertragsgemäße Abfall definiert sich nach Maßgabe des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages sowie nachrangig der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AW), welche bei der Auftragnehmerin jederzeit eingesehen werden kann.

Bei nicht vertragsgemäßer Befüllung der vorgehaltenen Behälter verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung derjenigen Kosten, die für den tatsächlich befüllten Abfall gemäß Leistungsverzeichnis zu zahlen sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden Fall der vom Auftragnehmer verschuldeten, nicht vertragsgemäßen Befüllung der bereitgestellten Behälter zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Rechnungspostens für den tatsächlich befüllten Abfall geltend zu machen. Die Gesamtvertragsstrafe darf 100 % der nach der Rechnung fälligen Bruttosumme aller Rechnungsposten nicht übersteigen.

Vergütung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die der Kalkulation zugrundeliegenden Preise beruhen auf den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.

Sofern vertraglich nicht anders geregelt beziehen sich die im Vertrag angegebenen Nettopreise ausschließlich auf die eigene Leistungen der Auftragnehmerin. Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter werden gesondert berechnet. Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Insofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren.

Die Leistungen der Auftragnehmerin werden bei Einzelaufträgen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde - nach Beendigung des Auftrages abgerechnet. Bei Daueraufträgen werden die Leistungen der Auftragnehmerin, sofern keine abweichende Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde, monatlich abgerechnet. Die abgerechneten Leistungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt abweichend von § 284 Abs. 3 BGB 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.

Kommt der Auftragnehmer mit mehr als einer Rechnung mehr als 30 Tage in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, eine Leistungssperre bis zur Zahlung der fälligen Forderung durch den Auftraggeber zu verhängen.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn das der Vergütung zugrundeliegende Kostenelement Lohn aufgrund von Änderungen des Tarifvertrages zwischen der Gewerkschaft ÖTV und dem Bundesverband der Entsorgungswirtschaft maßgeblich ist hier die Tarifgruppe der Fahrer -um mehr als 5% oder das Kostenelement Kraftstoff um mehr als 10% aufgrund von Preiserhöhungen angestiegen ist. Die Anpassung erfolgt im Verhältnis der Kostensteigerungen in den jeweiligen Kostenelementen, wobei das Kostenelement Lohn einen Anteil von 75% und das Kostenelement Kraftstoff einen Anteil von 25% bemisst. Als Zeitpunkt für die höhere Vergütung bezogen auf das Kostenelement Lohn ist der Tag maßgeblich, mit dem die tariflichen Vereinbarungen wirksam geworden sind. Als Zeitpunkt für die höhere Vergütung bezogen auf das Kostenelement Kraftstoff gilt die schriftliche Mitteilung der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber.

Die Auftragnehmerin ist ferner berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (AbfG, KrWG, ADR, GGVSEB) oder behördlicher Auflagen die Entsorgung neu geregelt wird. In diesem Fall hat die Auftragnehmerin das Recht, durch Vorlage der neuen Kalkulation eine Vergütungsanpassung herbeizuführen. Die Anpassung der Vergütung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Auftragnehmerin und im Verhältnis dem durch die Neuregelung der Entsorgung entstehenden Mehraufwand auf Seiten der Auftragnehmerin.

Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag wird soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann erstmalig nach einer Vertragsdauer von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Quartals. Die Kündigung bedarf der Textform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt hiervon für beide Vertragsteile unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht kann nur binnen einer Frist von zwei Monaten seit Kenntnis des Berechtigten von dem die Kündigung begründenden Umstandes ausgeübt werden.

Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- wenn der Auftraggeber Auskunft über sein Vermögen zu geben hat (§ 807 ZPO);
- wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist und die Auftragnehmerin die Rechnung qualifiziert gemahnt hat und das Zahlungsziel der Mahnung mehr als zwei Wochen überschritten ist;

Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- die Auftragnehmerin ihren Betrieb mehr als sechs Monate unterbricht oder diesen aufgibt;
- die Auftragnehmerin nachhaltig mit den ihr obliegenden Verpflichtungen in Verzug gerät oder die Erfüllung endgültig;

Voraussetzung für die außerordentliche Kündigung ist das Bemühen des vertragstreuen Vertragsteils, den anderen zu vertragsgemäßen Verhalten anzuhalten, nachgewiesen durch mindestens eine Abmahnung in Textform, mit der eine angemessene Frist von 14 Tagen zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes zu setzen ist. Im Falle des Zahlungsverzuges gilt als Abmahnung die qualifizierte Mahnung.

Nach Vertragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber auf erstes Anfordern, die ihm überlassenen Behälter an die Auftragnehmerin entleert herauszugeben und deren Abholung sicherzustellen. Eine Abholung der Behälter im befüllten Zustand ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer leistet vor Abholung der Behälter eine A-Kontozahlung in Höhe der in etwa zu erwartenden Kosten.

Haftung

Die Auftragnehmerin haftet in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einer vertraglichen Pflichtverletzung, die nicht eine Hauptpflicht betrifft, welche nicht in den Bereich von vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden gehören, sowie die Haftung wegen entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

Von den vorstehend geregelten Haftungsbeschränkungen grundsätzlich ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erfassten Daten werden von den Parteien im Sinne der DSGVO in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Näheres hierzu regelt die Datenschutzerklärung.

Schlussbestimmungen

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche gilt der Geschäftssitz der Auftragnehmerin als Erfüllungsort und wird als Gerichtsstand vereinbart, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann. Die Auftragnehmerin ist abweichend von der Gerichtsstandsvereinbarung berechtigt, dass zuständige Gericht am Geschäftssitz des Auftraggebers anzurufen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Formerfordernis aufhebt. Mit der Unterzeichnung einer neuen vertraglichen Vereinbarung verlieren alle bisherigen Vereinbarungen, soweit vertraglich nicht anders geregelt, ihre Wirksamkeit.

Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung und/oder eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt. Dies gilt auch im Falle einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages und/oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen. In diesem Fall soll eine Regelung gelten, die soweit rechtlich zulässig dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei Aufnahme der Bestimmung in den Vertrag den Aspekt bedacht hätten.